

ZH_OBERGERICHT SB170011 vom 15. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170011

FR: ZH_OBERGERICHT SB170011 du 15 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170011 del 15 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs aufgeführtem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Oktober 2016 wurde die Beschuldigte wegen Mittäterschaft bei einem Diebstahl von Fr. 1,8 Mio. mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten bestraft (Urk. 60). Das Urteil wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 27). Am 28. Oktober 2016 (Datum Eingang) meldete die Staatsanwaltschaft, am 4. November 2016 der amtliche Verteidiger innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 61 und 65, Datum Poststempel

E. 1.1

Die Verteidigung wendet sich gegen die vorinstanzliche Qualifizierung des Tatbeitrags der Beschuldigten als Mittäterschaft. Der Beitrag der Beschuldigten sei lediglich als Gehilfenschaft zum Diebstahl zu qualifizieren. Die Beschuldigte habe weder bei der Entschlussfassung oder Planung mitgewirkt, noch könne ihr eine gemeinsame Tatausführung angelastet werden. Indem sie ihren Ehemann begleitet und damit letztlich einen Beitrag zu dessen Tatverhalten geleistet habe, habe sie den Tatbeitrag des Ehemannes nur erleichtert. Der Beitrag der Beschuldigten sei indessen nicht kausal zum Diebstahl (Prot. II S. 13 ff.). Die Beschuldigte sei letztlich eine Gehilfin zum Gehilfen auf unterster Stufe. Sie habe kein Wissen über den Diebstahl gehabt. Als unterste Gehilfin könne sie irgend etwas fördern, ohne dass sie vom grossen Plan, vom Diebstahl, Kenntnis habe (Prot. II S. 23).

E. 1.2

Mittäterschaft lässt sich kennzeichnen als gemeinschaftliche Verübung einer Straftat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 173). Die Vorinstanz hat bereits sehr überzeugend begründet, weshalb die Beschuldigte als Mittäterin zu qualifizieren ist (Urk. 61, S. 45 - 50). Auf jene Erwägungen kann uneingeschränkt verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), mit nachfolgend ergänzenden Erwägungen.

E. 1.3

Nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. In der Regel übt keiner der Mittäter Herrschaft über die gesamte Tat aus, sondern ist daran lediglich beteiligt. Entscheidend ist, ob der jeweilige Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen

Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Aus-
- 23 - führungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von
Mittäterschaft (an Stelle vieler BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; jüngst Urteil des Bundes-
gerichts 6B_950/2016 vom 10. April 2017 E. 2.1.2). Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB ist
demgegenüber die vorsätzliche Hilfeleistung zu einem Verbrechen oder Vergehen. Als
Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne
Mitwirkung des Gehilfen anders ab- gespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie
durch einen unterge- ordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der
Haupttat durch irgendwelche Vorkehrungen oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die
Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandser-
füllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat
gekommen wäre. Strafbare Gehilfenschaft liegt nach den Grundsätzen der limitierten und
der tatsächlichen Akzessorietät nur vor, wenn das Verhalten, wel- ches der Gehilfe fördert,
als tatbestandsmässig und rechtswidrig zu qualifizieren ist (BGE 129 IV 124 E. 3.2 m.H.;
jüngst auch Urteil des Bundesgerichts 6B_192/2016 vom 2. Februar 2017 E. 3.1).

E. 1.4

Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, dass Kriminelle das Tatverschulden
"aufteilen" können, indem sie eine möglichst hohe Arbeitsteilung planen und organisieren,
damit der einzelne Beitrag der Mittäter objektiv klein er- scheint und die auszufällende
Strafe in dieser Weise minimal bzw. dividiert würde. Richtig ist der Einwand der
Verteidigung, dass der Beschuldigten eine Mitwirkung am Tatentschluss und der Planung
nicht nachgewiesen werden kann. So können der Beschuldigten namentlich die
vorbereitenden Treffen im Ausland und die Prä- parierung der Papierschnitzel etc. nicht
angelastet werden. Wer aber derart eng bei der Tatausführung sozusagen auf Schritt und
Tritt teilnimmt, im Wissen, dass "eine krumme Tour" in der Bank inszeniert wird, der
bekundet konkludent eine Mittäterschaft. Mitwirkung bei Planung und dem Tatentschluss
ist ein typisches Merkmal von Mittäterschaft, aber keine unabdingliche *conditio sine qua
non* (BGE 98 IV 259 E. 5). Ein Mittäter kann auch erst im Laufe der Tatausführung zum
Team hinzustossen. Die Beschuldigte hat zusammen mit B._____ zunächst den Tatort
ausgekundschaftet, danach die beiden Mittäter D._____ und C._____

- 24 - aufgegriffen und zum Tatort geführt, unter anderem um allfällige Rückschlüsse über
deren Anreise und das Autokennzeichen zu erschweren, und die Beschul- digte und
B._____ haben die C._____ D._____s dann auch überwacht. Die Be- schuldigte hat auch
aus nächster Nähe mitbekommen, dass während des gesam- ten Zeitraumes B._____ in
kurzen Abständen telefonisch den Kontakt zum Leiter der gesamten Aktion angeblich in
Paris hielt. Mit dieser "Überwachung" von D._____ und C._____ entstand einerseits eine
psychische Unterstützung als ge- meinsames Team und andererseits auch ein Druck auf
Letztere, die Tat durchzu- führen und nicht etwa aufgrund irgendwie gearteter Umstände
davon Abstand zu nehmen. Weiter diente diese Überwachung der Sicherung der Beute,
damit die C._____ D._____s nicht auf die Idee gekommen wären, mit dem Geld abzuhaufen,
wie dies D._____ in der Konfrontationseinvernahme so wörtlich und prägnant ausdrückte
(Urk. 3/7 S. 6). Die Beschuldigte war also Teil des Überwa- chungsteams und übte damit
zwar nicht alleine, aber zusammen mit ihrem Ehe- mann und dem ausführenden Team
"C._____ D._____" Herrschaft über das tat- bestandserfüllende Geschehen aus und war
damit Mittäterin. Die Tatherrschaft lag damit – was Mittäterschaft eben auszeichnet – in
den Händen des Kollektivs (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht,

Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, § 13 Rz 49). Ohne Überwachungsteam und damit ohne den Tatbeitrag auch der Beschuldigten hätte der Hintermann H._____ die gesamte Aktion nicht steuern können. Sie steht und fällt damit auch mit dem Tatbeitrag der Beschuldigten A._____. Es kann auch nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass die Beschuldigte und B._____ die beiden anderen Mittätern telefonisch gewarnt hätten, wenn Gefahren, z.B. die Polizei im Anzug gewesen wären. 2. Fazit Die Beschuldigte ist deshalb der Mittäterschaft bei einem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 25 - V. Strafzumessung 1. Strafraumen Der Strafraumen von Diebstahl reicht gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB bis zu fünf Jahren bzw. 60 Monaten Freiheitsstrafe. 2. Tatverschulden 2.1. In objektiver Hinsicht ist in erster Linie die hohe Deliktssumme von rund 1,8 Mio. Schweizerfranken von Bedeutung. Auch wenn der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, dass sie von der genauen Summe Kenntnis hatte, so lag dieser Betrag auch nicht ausserhalb jeglicher Erwartung. Die gesamten Umstände liessen auf eine erhebliche Deliktssumme schliessen, ansonsten man nicht unter Entstehung erheblicher "Spesen" extra aus Paris hergereist wäre und Überwachungs- und Beutesicherungsfunktion ausgeübt hätte. Der Beschuldigten kann aber nicht nachgewiesen werden, dass sie bereits während den langwierigen Planungsarbeiten mitgewirkt hatte. Insofern können ihr – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 86 S. 2) – die verschiedenen Vorbereitungs-handlungen (Treffen im Ausland, Präparierung der Papierschnipsel etc.) nicht angelastet werden. Nichtsdestotrotz weist die Tat Züge einer international tätigen Verbrecherorganisation auf. Auch die Arbeitsteilung zwischen der Beschuldigten und B._____ einerseits und D._____ und C._____ andererseits sowie das gesamte konspirative Vorgehen sind Kennzeichen eines grösseren Coups. Insofern war die kriminelle Energie, auch bei der Beschuldigten, die sich bereitwillig und zweckgebunden einspannen liess, doch beträchtlich. Sie wollte mithin ihren Mann bei dessen deliktischen Machenschaften unterstützen und handelte letztlich auch aus pekuniären Interessen. 2.2. Liegt Mittäterschaft vor, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge in objektiver und subjektiver Hinsicht stehen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, Rz 422). Allerdings kann sich ein noch so kleiner Tatbeitrag als einzelnes Glied in einer Kette von Beiträgen als ebenso wichtig erweisen, wie ein objektiv grosser

- 26 - Tatbeitrag. Da die Beurteilung der Kausalität von Tatbeiträgen zudem in der Regel auf Hypothesen basiert, insbesondere wenn man die psychologischen Faktoren berücksichtigt, ist eine gewisse Zurückhaltung gegenüber unterschiedlichen Verschuldensbewertungen angezeigt, auch um dem Gebot der Gleichbehandlung genügend Rechnung zu tragen. Nicht umsonst wird im Volksmund von "mitgegangen - mitgehangen" gesprochen. Wer den gefährlichsten Teil der Arbeit macht oder an der Front tätig wird, ist zudem nicht unbedingt derjenige mit dem grössten Verschulden. Meist ist es sogar umgekehrt, d.h. dass der Kriminellste einer Bande aus dem Hintergrund agiert, die Fäden in der Hand hält und den grössten Teil der Beute für sich einverlangt, während eher untergeordnete Teilnehmer die sogenannte Drecksarbeit verrichten. Ähnlich im vorliegenden Fall: Als Kopf und treibende Kraft des Deliktes muss der Unbekannte namens H._____ ' oder H._____ in Paris betrachtet werden. Wenn die Staatsanwaltschaft bereits das Verschulden der Beschuldigten A._____ mit der beantragten Strafe von 48 Monaten bei 4/5 der Höchststrafe ansiedelt, dann verkennt sie diesen Umstand. Die

Beschuldigte agierte jedoch zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ als verlängerter Arm des Hintermanns und hatte so vor Ort die Tatherrschaft. Es ist nicht so, dass un- tere Chargen die oberen überwachen, sondern Überwachungs- und Kontrollfunk- tionen übernehmen stets die höher gestellten Soldaten. Der Beschuldigten kann nicht nachgewiesen werden, dass sie von der Planung und den konkreten Details der Vorbereitungsarbeiten sowie der Tatausführung durch C._____ Kenntnis hat- te. Spätestens bei Ankunft in G._____ wusste sie aber von der Aufgabe, welche B._____ und ihr zufiel. Es steht auch ausser Zweifel, dass sie als ständige Beglei- terin von B._____ die Tatausführung gegen aussen vollumfänglich mittrug und so die anderen Mittäter in deren subjektiven Willen zur Durchführung der Tat be- stärkte. Es ist denn auch kennzeichnend, dass C._____ und D._____ keinen Un- terschied machten zwischen B._____ und der Beschuldigten; nach ihrer Wahr- nehmung bildeten diese als Paar gemeinsam das Organisations- und Überwa- chungsteam vor Ort. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Beschuldigte aufgrund der Beweislage und aus ihrer persönlichen Sicht mehr als Mitläuferin, wenn auch in intensiver Ausprägung, agierte. Es waren D._____ und C._____, welche die vermeintliche Kunsthändlerin vor der Bank trafen und die Bank betra-

- 27 - ten, es war C._____, die das Geld in trickbetrügerischer Weise austauschte, und es war B._____, welcher den Kontakt mit dem Leiter der Aktion in Paris hielt. Auch kann der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass sie bei der Be- sprechung des Coups mit H._____ in Paris dabei war. 2.3. Nachdem bereits eingangs dargelegt wurde, dass die getrennte Verfah- rensführung gegen die vier Mitbeschuldigten nicht zu beanstanden ist und keine Verletzung der Teilnahmerechte mit sich brachte, erübrigen sich Weiterungen zu den Vorbringen der Verteidigung, die in diesem Umstand einen Strafminderungs- grund verortet (Prot. II S. 17 ff.). 2.4. Im Rahmen denkbarer möglicher Diebstähle ist das vorliegend zu beurtei- lende Delikt im oberen Bereich anzusiedeln, aufgrund der aber doch eher unter- geordneten Rolle der Beschuldigten liegt deren Tatverschulden jedoch noch im mittleren Bereich. Eine Einsatzstrafe von 30 Monaten ist angemessen. 3. Täterkomponenten Gemäss eigenen Angaben habe die Beschuldigte nie eine Schule besucht oder eine Berufsausbildung absolviert (Urk. 78B S. 2; Urk. 85 S. 2 f.). Sie habe den Haushalt gemacht, die Kinder betreut und Sozialhilfe erhalten. Manchmal habe sich auch den Haushalt für andere Frauen gemacht oder ihrem Ehemann bei sei- ner beruflichen Tätigkeit geholfen (Urk. 85 S. 1 ff.). Bei den personenbezogenen Strafzumessungskriterien fallen keine strafehöhen- den oder strafmindernden Faktoren ins Gewicht. Die Vorinstanz hat sich dazu schon erschöpfend geäussert (Urk. 69 S. 56). Die Beschuldigte ist nicht ge- ständig, bzw. hat nur objektiv kaum abstreitbare und durch anderweitige Beweise erstellte Nebensachverhalte anerkannt (Urk. 53A S. 4; so auch anlässlich der Be- rufungsverhandlung, Urk. 85 S. 5 ff.). 4. Fazit Somit ist eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten auszusprechen. Daran sind 492 Tage Haft und vorzeitiger Strafvollzug vom 24. Juni 2015 bis zum Zeitpunkt

- 28 - ihrer Entlassung am 27. Oktober 2016 anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 14/1 und Urk. 60). VI. Vollzug Bei Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren kann der Vollzug teilweise aufgeschoben werden, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Die rechtlichen Leitlinien für eine teilbedingte Strafe und für das Verhältnis zwischen vollziehbarem und aufzu- schiebendem Teil wurden von der Vorinstanz bereits dargelegt, weshalb eine Wiederholung an dieser Stelle nicht nötig ist (Urk. 69 S. 57). Vorliegend muss der zu vollziehende Teil

zwischen 6 und 15 Monaten liegen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Die Vorinstanz hat vor diesem Hintergrund 10 Monate für vollziehbar erklärt und 20 Monate aufgeschoben, was nicht zu beanstanden ist. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft im Sinne von Art. 369 StGB. Lässt man reine aus der Tat abzuleitenden Vermutungen ausser Betracht, so liegen keine objektiven Gründe vor, um ihr eine Schlechtprognose zu stellen. Andererseits kann der vollziehbare Teil der Strafe aufgrund der Schwere der Tat nicht im untersten Bereich liegen. Die Probezeit ist auf zwei Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Es ist festzustellen, dass die Beschuldigten den unbedingt vollziehbaren Teil von

E. 3

Standpunkt der Verteidigung und der Anklagebehörde

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger macht geltend, die Beschuldigte habe nichtsahnend bloss ihren Ehemann, den Mitbeschuldigten B._____, nach G._____ begleitet und sei von einem schönen Ausflug in die Schweiz ausgegangen (Prot. I S. 16; Prot. II S. 13 f.). Von einem Diebstahl in der Bank habe sie nichts gewusst und damit nichts zu tun. Für eine Mittäterschaft fehle es an einer gemeinsamen Planung, an einem gemeinsamen Tatentschluss und einem gemeinsamen Zusammenwirken (Prot. I S. 21 f.; Prot. II S. 14-17).

E. 3.2

Demgegenüber erachtet die Staatsanwaltschaft eine weit engere Verstrickung der Beschuldigten mit der Tat als erwiesen und erachtet die vorinstanzliche Strafzumessung als nicht dem Verschulden angemessen (Urk. 86).

E. 4

Aussagen der Beschuldigten Die Beschuldigte machte in ihrer Hafteinvernahme im Beisein ihres Verteidigers geltend, sie kenne die Mitbeschuldigten C._____ und D._____ gar nicht. Sie hätten sie zufällig in einem Café getroffen, wo sie gefragt worden seien, ob sie auch aus Frankreich seien (Urk. 14/12 S. 7). Sie sei auch nicht in die Bank hineingegangen, sondern habe bloss auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf den Bus gewartet, um auf einen Berg zu fahren (Urk. 14/12). Sie wisse den Namen des Berges nicht, aber er sei auf der Karte eingezeichnet gewesen, welche man ihr bei der Verhaftung weggenommen habe. Darauf angesprochen, ob es noch andere Gründe als diesen Berg gebe, weshalb sie nach G._____ gereist seien, machte die Beschuldigte geltend, ihr Ehemann, B._____, habe im Hinblick auf den bevorstehenden Tod seines Vaters dessen Haus in Jugoslawien verkaufen und das Geld auf die Bank tun wollen (Urk. 1/5 S. 4; 14/12 S. 4). Sie wisse aber nicht, wo diese Bank sei und sie hätten auch noch nicht ausgemacht, bei welcher Bank. Es sei irgendeine Bank im Zentrum der Stadt. Sie habe nicht darauf geachtet, weil sie so aufgeregt gewesen sei, dass sie in die Berge fahren würden. Ausrüstung zum Wandern hätten sie nicht dabei gehabt, sondern einfach mit dem Bus hinauf fahren wollen. Den Berg kenne sie nicht, sie habe aber ja die Karte gehabt. Sie habe danach an einem Ort gefragt, wo man Informationen über die

- 9 - Stadt bekomme (Urk. 14/12 S. 6). Diese Aussagen wiederholte die Beschuldigte im Wesentlichen auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 85 S. 5 ff.).

E. 5

Aussagen der Mitbeschuldigten

E. 5.1

Die Mitbeschuldigen C._____ und D._____ sind weitgehend geständig, den Diebstahl begangen zu haben. Zur Rolle von B._____ und der Beschuldigten sagten sie aus, sie hätten diese zuvor nicht gekannt. Sie vermuteten, die beiden seien genauso nach G._____ geschickt worden wie sie. Sie seien von B._____ und der Beschuldigten zur F._____ -Bank gefahren worden und es sei klar gewesen, dass B._____ und die Beschuldigte nach dem Diebstahl irgendwo auf sie gewartet hätten. Deren Aufgabe sei es vermutlich gewesen, sie zu überwachen.

E. 5.2

Der Mitbeschuldigte B._____ ist zumindest teilweise geständig. Nach Darstellung von ihm sei die Aktion von einem Unbekannten namens H._____ von Paris aus organisiert und dirigiert worden. B._____ gab zu Protokoll, er sei als eine Art "Überwacher" von D._____ und C._____ nach G._____ geschickt worden und habe während der Aktion in ständigem telefonischen Kontakt zu H._____ bleiben müssen. Er sei quasi die Augen und Ohren von H._____ gewesen. Er sei zunächst nach I._____ gefahren, wo ihm H._____ die genaue Adresse der Bank mitgeteilt habe. Diese Adresse habe er dann im Navigationsgerät eingegeben, welches er am Tag zuvor gekauft habe. Das Gerät habe aber nicht funktioniert. Auch der Versuch, die Adresse im iPhone der Beschuldigten einzugeben, sei nicht erfolgreich gewesen. Aus diesem Grund hätten er und seine Ehefrau (die Beschuldigte) dann von I._____ aus ein Taxi genommen. Nachdem sie mit dem Taxi losgefahren seien, habe er den Taxifahrer geheissen wieder an den Ausgangsort zurückzufahren, damit er mit seinem Auto, dem Mercedes, habe dem Taxi hinterher fahren können. So seien sie dann nach G._____ zur F._____ - Filiale gelangt. Sie hätten dann in G._____ D._____ und C._____ getroffen, worauf diese zu ihnen in das Auto gestiegen seien und er ihnen die F._____ -Filiale gezeigt habe, da D._____ und C._____ nicht gewusst hätten, wo die Bank sei. Er, B._____, habe gewusst, dass D._____ und C._____ in der Bank Geld holen würden; auf welche Weise und wieviel, sei ihm aber nicht gesagt worden; immerhin aber, dass die C._____ D._____s nicht bewaffnet seien. Er habe bloss die Aufga-

- 10 - be gehabt, die Person beim Verlassen der Bank zu beobachten. Erst anlässlich der Berufungsverhandlung räumte B._____ ein, bereits in Paris (von "diesem H._____") erfahren zu haben, dass die Mitbeschuldigte C._____ einen Diebstahl in der Bank verüben soll (Urk. 84 S. 7 f. und S. 13 f.).

E. 5.3

Zur Rolle seiner Ehefrau, der Beschuldigten, gab B._____ an, es sei eine dumme Sache, dass sie an jenem Tag dabei gewesen sei. Er habe ihr gesagt, dass sie für zwei Tage in die Schweiz fahren würden, um sich die Schweiz ein bisschen anzusehen. Es könne sein, dass seine Frau etwas gehört habe, als er mit H._____ telefoniert habe. Fragen habe sie aber keine gestellt. Er bereue es, dass er seine Frau in die Sache hineingezogen habe. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung beharrte der Beschuldigte auf seinem Standpunkt, wonach seine Frau vom Delikt nichts gewusst habe. Er bedauere, dass er seine Ehefrau in diese Sache mithineingezogen habe (Urk. 87 S. 18; Prot. II S. 23). Ein Indiz, dass B._____ seine Ehefrau, die Beschuldigte, nicht belasten wollte und deshalb auf sie bezogen unwahr aussagte, lässt sich unschwer seinen Antworten in der Einvernahme vom 26. Juni 2015 entnehmen. Darauf angesprochen, weshalb man denn zwei fremde Leute (die

C.____D.____s) in das Auto habe ein- steigen lassen, wenn er gegenüber der Beschuldigten doch bloss von einem tou- ristischen Ausflug gesprochen habe, geriet der inhaltliche und logische Redefluss von B.____ ins Stocken. Er erwiderte: "Es sind Freunde" (Urk. 3/2 S. 5). Er fuhr aber sogleich fort: "Ich habe nicht gesagt, es seien Freunde. Ich habe ihr in Paris gesagt, ich hätte eine kleine Sache zu erledigen. Sie dachte, es handle sich um Musik" (Urk. 3/2 S. 5). Solche, sich dem Untersuchungsstand bzw. den Fragen anpassenden Antworten mit ausweichendem Charakter sind Lügensignale. Dem objektiven neutralen Zuhörer oder Leser entgeht der Widerspruch nicht und er fragt sich sofort: Sind es nun Freunde oder nicht? Und weshalb bezeichnet sie B.____ an dieser Stelle seiner Einvernahme als Freunde, wenn er doch anders- wo geltend macht, er habe die C.____D.____s zuvor nicht gekannt und eine Stunde zuvor zum ersten Mal gesehen? Wer wahrheitsgemäss aussagt, verfällt nicht in einen derart krassen Widerspruch zu eigenen Aussagen. Auch Äusserun- gen von B.____ wie "sie dachte, es handle sich um Musik", das heisst Antwort-

- 11 - ten, mit welchen innere Denkvorgänge eines Dritten geschildert werden, gelten in der Aussagenpsychologie als Phantasiesignale. Wie sollte B.____ wissen, was sich die Beschuldigte gedacht hatte? Ganz abgesehen vom lebensfremden Inhalt der Aussage: Wo ist der Zusammenhang mit einer Fahrt von Paris nach G.____ und Musik, wenn man ein unbekanntes Paar beobachten muss, das eine Bank betritt und wieder verlässt? Auch die Antworten von B.____, wie er denn der Beschuldigten plausibel erklärt habe, weshalb sie von einer Sitzbank aus die Bankfiliale beobachten mussten, überzeugen nicht. B.____ gab zu Protokoll: "Ich habe gesagt, wir warten auf den Mann, bis er fertig ist, er macht ein Geschäft" (Urk. 3/5 S. 5). "Sie wusste nicht, dass sie in die Bank gegangen waren. Sie hat sie nicht gesehen. Ich habe ihr ge- sagt, wir warten hier und wenn sie zurückkommen, dann gehen wir". Wiederum schildert er hier Wahrnehmungen bzw. nicht Wahrgenommenes einer Drittperson, der Beschuldigten. Solche indirekten Erklärungs- oder Rechtfertigungsversuche im Namen bzw. für einen Dritten sind Lügensignale, weil B.____ ja gar nicht mit Sicherheit wissen kann, was die Beschuldigte gesehen hat oder nicht. Die Dar- stellung von B.____ von der völlig unwissenden und unbeteiligten Beschuldigten passt auch nicht zum Umstand, dass die Beschuldigte, als D.____ vor die Ein- gangstüre der Bank trat, zu diesem hinüber auf die gegenüberliegende Strassen- seite ging und einige Worte mit D.____ wechselte. Selbstverständlich ist diese Aussagenpassage von B.____ allein noch kein rechtsgenügender Beweis für die Mittäterschaft der Beschuldigten, aber es er- staunt schon, weshalb seine Aussage ausgerechnet hier, als er auf die Rolle der Beschuldigten angesprochen wurde, solche inhaltlichen und strukturellen Schwä- chen aufweist.

E. 6

Erstellter Sachverhalt Aus den Akten geht hervor, dass die Beschuldigte zusammen mit ihrem Ehemann B.____ in einem kurz zuvor in Frankfurt / D gekauften Mercedes S500, welcher nach wie vor das deutsche Kontrollschild trug, von Paris nach I.____ / FL fuhr (Urk. 2/1 S. 3). Dort nahm die Beschuldigte ein Taxi und fuhr nach G.____, wo-

- 12 - bei der Mitbeschuldigte B.____ dem Taxi mit seinem Auto folgte. Das nachfol- gende konspirative Verhalten der Beteiligten geht aus dem Observationsbericht hervor. Da die Beschuldigte geltend macht, sie habe vom geplanten Diebstahl nichts mitbekommen, sie hätten die Mittäter D.____ und C.____ nur zufällig und flüchtig getroffen und sie hätten sich während der Tat ebenso bloss zufällig auf der gegenüberliegenden Strassenseite der

F.____-Filiale aufgehalten, recht- fertigt es sich an dieser Stelle aus dem Observationsbericht zu zitieren (Urk. 1/1): 10:29 Eine unbekannte Person lenkt das Fahrzeug Mercedes S500, grau, Kontrollschil- der (D)..., in G.____ in der J.____-Strasse Richtung Zentrum G.____. 10:34 Der Personenwagen Mercedes S500 wird von der K.____-Strasse Richtung L.____-Strasse gelenkt. Am Steuer befindet sich B.____. 10:36 Der Personenwagen Mercedes wird auf den Gästeparkplatz des Restaurants M.____, L.____-Strasse ..., G.____, gelenkt. B.____ steigt aus. 10:36 Eine unbekannte Person lenkt das Taxi Mercedes, schwarz, Kontrollschilder (FL)..., von der L.____-Strasse in die N.____-Strasse. Das Taxi wird im Ver- zweigungsbereich angehalten. B.____ begibt sich zum Taxi. A.____ steigt aus dem Taxi. B.____ hält in seiner linken Hand ein schwarzes Mobiltelefon. 10:37 B.____ und A.____ gehen bei der Filiale der F.____, L.____-Strasse ..., an der UF [vermeintliche Kunsthändlerin und verdeckte Ermittlerin] vorbei ohne sie anzusehen. Anschliessend betreten sie das Uhren und Schmuckgeschäft O.____, L.____-Strasse 10:38 B.____ und A.____ sprechen im Uhrengeschäft mit einer Verkäuferin. Dabei schauen sie aus dem Schaufenster auf die Strasse. 10:39 B.____ und A.____ verlassen das Uhrengeschäft und begeben sich in die K.____-Strasse. Auf der Höhe des Kleidergeschäfts ..., K.____-Strasse ..., te- lefoniert B.____ mit einem Mobiltelefon. 10:44 B.____ und A.____ setzen sich im Restaurant P.____, K.____-Strasse ..., auf dem Trottoir an einen Tisch. 10:46 Während die beiden etwas trinken, blicken sie meistens Richtung Standort der F.____ Filiale. 11:00 B.____ bezahlt die Konsumation. Er konsultiert kurz sein Mobiltelefon. 11:02 B.____ und A.____ stehen auf und verlassen das Restaurant. 11:04 Die beiden begeben sich in die Papeterie ... AG, K.____-Strasse 11:06 B.____ und A.____ verlassen die Papeterie und begeben sich Richtung Filiale der F.____. Während die Beiden an der UF [verdeckte Ermittlerin] vorbeigehen ist diese am Telefon. 11:10 B.____ steigt als Lenker und A.____ als Beifahrerin in den Mercedes S500 ein. 11:12 B.____ lenkt das Fahrzeug auf die L.____-Strasse Richtung Q.____. 11:20 B.____ und A.____ sitzen auf der Gartenterrasse des Landgasthofs R.____, S.____-Strasse ..., G.____. Vor B.____ liegen ein schwarzes und ein weisses

- 13 - Mobiltelefon auf dem Tisch. Der Personenwagen Mercedes 5500 ist auf dem Gästeparkplatz parkiert. 11:32 B.____ telefoniert mit einem weissen Mobiltelefon. 11:34 B.____ beendet das Telefongespräch. 11:43 B.____ nimmt mit dem schwarzen Mobiltelefon ein Gespräch entgegen. 11:45 B.____ beendet das Telefongespräch. 11:47 B.____ steht auf, ergreift das weisse und das schwarze Mobiltelefon und begibt sich ins Restaurant. 11:48 B.____ kehrt zurück an den Tisch und setzt sich hin. Er legt das schwarze und das weisse Mobiltelefon auf den Tisch. 11:51 A.____ bezahlt bei der Kellnerin die Konsumation. 11:59 B.____ nimmt mit dem schwarzen Mobiltelefon ein Gespräch entgegen. B.____ und A.____ stehen auf und er beendet das Telefongespräch. B.____ begibt sich zu einem Kellner. Dieser zeigt mit der linken Hand Richtung Kreisel L.____- Strasse / J.____-Strasse. 12:00 B.____ und A.____ verlassen das Restaurant und begeben sich zum Fahrzeug Mercedes S500. B.____ steigt als Lenker und A.____ als Beifahrerin ein. Er lenkt das Fahrzeug auf die S.____-Strasse und anschliessend in die L.____- Strasse Richtung Kreisel J.____-Strasse. 12:03 B.____ lenkt das Fahrzeug an die T.____ Tankstelle, L.____-Strasse ..., U.____. Dort steigt D.____ ins Fahrzeug. Bemerkung: Ob noch eine weitere Person zugestiegen ist, kann nicht gesehen werden. 12:04 B.____ lenkt den Personenwagen Mercedes S500 zurück auf die L.____- Strasse und anschliessend in die J.____-Strasse. 12:05 In der J.____ strasse lenkt B.____ das

Fahrzeug bei der Firma V. _____ AG, J. _____-Strasse ..., G. _____, auf das Firmengelände. 12:08 B. _____ lenkt das Fahrzeug zurück auf die J. _____-Strasse. Via L. _____-Strasse lenkt er das Fahrzeug Richtung Zentrum G. _____. 12:12 B. _____ lenkt das Fahrzeug Mercedes S500 auf der L. _____-Strasse langsam an der F. _____ Filiale vorbei Richtung W. _____-Strasse. Dabei zeigt A. _____ Richtung Filiale F. _____. 12:13 B. _____ lenkt das Fahrzeug weiter auf der W. _____-Strasse Richtung ... 12:14 B. _____ lenkt den Personenwagen auf der W. _____-Strasse Richtung Zentrum G. _____. 12:18 B. _____ lenkt das Fahrzeug auf der L. _____-Strasse an der F. _____-Filiale vorbei Richtung Q. _____. 12:19 B. _____ lenkt das Fahrzeug im Kreis L. _____-Strasse / S. _____-Strasse einmal rundherum. Anschliessend fährt er weiter Richtung J. _____-Strasse. 12:21 B. _____ lenkt das Fahrzeug Mercedes S500 auf das Firmengelände der Firma V. _____ AG. D. _____ und C. _____ verlassen das Fahrzeug. Während B. _____ das Fahrzeug Mercedes S500 zurück auf die J. _____-Strasse lenkt, steigt D. _____ als Lenker und C. _____ als Beifahrerin in den Personenwagen Citroen

- 14 - C5, schwarz, Kontrollschilder (F)..., ein. Bemerkung: Das Einsteigen in den Mercedes S500 von C. _____ konnte nicht beobachtet werden. 12:23 D. _____ lenkt das Fahrzeug Citroen ebenfalls auf die J. _____-Strasse Richtung L. _____-Strasse. Gleichzeitig lenkt B. _____ den Personenwagen Mercedes S500 an die T. _____ Tankstelle. Er fährt langsam an den Zapfsäulen vorbei. Als D. _____ den Personenwagen Citroen es von der J. _____-Strasse in die L. _____-Strasse Richtung T. _____ Tankstelle lenkt, lenkt B. _____ den Personenwagen Mercedes S500 zurück auf die L. _____-Strasse vor den Citroen C5. Hintereinander fahren sie Richtung Q. _____. 12:25 Der Personenwagen Mercedes S500 und der Citroen C5 sind auf dem Parkplatz des Landgasthofes R. _____ parkiert. In beiden Fahrzeugen befindet sich niemand mehr. 13:18 B. _____, A. _____, D. _____ und C. _____ kommen aus der Richtung S. _____-Strasse ..., Q. _____, zu den Fahrzeugen. 13:19 D. _____ setzt sich als Lenker und C. _____ hinten links in den Personenwagen Citroen C5. 13:20 B. _____ und A. _____ begeben sich zum Personenwagen Mercedes 5500. Gleichzeitig beginnt C. _____ auf dem Rücksitz des Personenwagens Citroen C5 etwas mit ihren Kleidern zu machen. Zudem setzt sie sich eine Perücke auf. 13:21 D. _____ lenkt das Fahrzeug Citroen C5 neben den Personenwagen Mercedes S500. B. _____ steigt als Lenker und A. _____ als Beifahrerin in den Mercedes S500 ein. Gleichzeitig verstaut C. _____ ein grosses Couvert/Paket in ihre Handtasche. 13:22 D. _____ steigt aus dem Personenwagen Citroen C5. Er steigt hinten links in den Personenwagen Mercedes S500 ein. 13:23 C. _____ steigt aus dem Citroen C5 aus. Sie trägt eine braune Perücke. Beim Aussteigen zieht sie ihre Kleidung zurecht. Anschliessend steigt sie in den Personenwagen Mercedes S500 hinten rechts ein. Das weisse Couvert/Paket befindet sich in ihrer Handtasche. 13:23 B. _____ lenkt den Personenwagen Mercedes S500 auf die S. _____-Strasse und anschliessend auf die L. _____-Strasse Richtung F. _____ Filiale. 13:25 B. _____ lenkt das Fahrzeug bei der AA. _____ Tankstelle, L. _____-Strasse ..., G. _____, an den Strassenrand. D. _____ und C. _____ steigen aus. Während B. _____ das Fahrzeug zurück auf die L. _____-Strasse lenkt und Richtung Filiale F. _____ weiterfährt, begeben sich D. _____ und C. _____ zu Fuss Richtung Filiale F. _____. 13:26 B. _____ lenkt das Fahrzeug auf der L. _____-Strasse an der F. _____ Filiale vorbei in die Schulstrasse. Er lenkt das Fahrzeug auf ein Parkfeld vor der Liegenschaft AB. _____-Strasse B. _____ lenkt das Fahrzeug aus dem Parkfeld. Er wendet das Fahrzeug und lenkt das Fahrzeug zurück auf den gleichen Parkplatz. Das Fahrzeug ist nun mit der Front Richtung Strasse auf dem Parkfeld parkiert. B. _____ und A. _____ verlassen das Fahrzeug. B. _____ begibt sich zum Gemeindehaus. A. _____

bedient die Parkuhr und geht zurück zum Personenwagen Mercedes S500. 13:27 D. _____ und C. _____ begeben sich zum Eingang der F. _____ Filiale.

- 15 - 13:28 A. _____ begibt sich mit einem Stadtplan in den Händen Richtung Gemeindehaus. Dort setzt sie sich zu B. _____ auf die Sitzbank. 13:29 D. _____ und C. _____ gehen vor dem Eingang der F. _____ Filiale auf und ab. Dabei haben sie Blickkontakt mit B. _____ und A. _____. 13:35 B. _____, A. _____, D. _____ und C. _____ beobachten UF [verdeckte Ermittlerin], wie sie ihr Fahrzeug auf den Kundenparkplatz der F. _____ lenkt. B. _____, A. _____, D. _____ und C. _____ geben einander Zeichen. 13:37 UF steigt aus und begibt sich Richtung F. _____. 13:39 D. _____ geht auf UF zu und spricht sie an. Anschliessend stellt er C. _____ UF vor. Alle drei Personen sprechen miteinander. 13:42 D. _____, C. _____ und UF betreten die Bank. 13:43 C. _____ und UF befinden sich vor dem Lift, welcher zum Tresorraum führt. D. _____ begibt sich Richtung Vorhalle. 13:44 C. _____ und UF betreten den Lift und fahren damit in das 1. Untergeschoss. D. _____ verlässt die F. _____ Filiale. 13:45 A. _____ begibt sich über die L. _____-Strasse zum Schuhgeschäft AC. _____, L. _____-Strasse Dabei versucht sie mit einem Mobiltelefon mehr- mals zu telefonieren. 13:46 D. _____ begibt sich zurück in die F. _____ Filiale. A. _____ beobachtet den Ein- gang der F. _____ Filiale. Sie nimmt ihr Mobiltelefon und versucht erneut zu tele- fonieren. Anschliessend begibt sie sich zurück über die L. _____-Strasse zum Gemeindehaus und setzt sich zu A. _____, welcher ebenfalls den Eingangsbe- reich der F. _____ Filiale beobachtet. 13:49 C. _____ wird im 1. Untergeschoss verhaftet. Gleichzeitig verlässt D. _____ die F. _____ Filiale und geht Richtung Uhren- und Schmuckgeschäft O. _____. A. _____ überquert die L. _____-Strasse und begibt sich Richtung D. _____. Vor dem Schuhgeschäft AC. _____ treffen sich die Beiden und sprechen miteinander. A. _____ versucht weiter einen Telefonanruf zu tätigen. 13:50 D. _____ und A. _____ werden vor dem Schuhgeschäft AC. _____ durch den FAD verhaftet. B. _____ bemerkt die Verhaftung der Beiden und will sich eiligst entfer- nen. Dabei kann er durch den FAD gehindert und verhaftet werden.

E. 7

Allgemeine Grundsätze bei der Aussagenwürdigung Für die Beurteilung, ob eine Aussage wahr oder erfunden ist, ist diese auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und dem Fehlen von Phantasiesignalen zu untersuchen. Dabei ist stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei auch alle anderen Beweismittel einzubeziehen sind. Das Bundesgericht hat ver- schiedentlich festgehalten, dass die Gesamtheit einzelner Indizien als "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu BGE 133 I 33 E. 4.4.1 - 4.4.3; Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.).

- 16 - Für einzelne Behauptungen, seien diese auch noch so merkwürdig oder lebens- fremd, kann es immer eine natürliche Erklärung geben. Erst wenn sich eine ge- wisse Anzahl solcher Merkwürdigkeiten in einer Gesamtbetrachtung unter Be- rücksichtigung aller Beweismittel zu einem Bild verdichten, das nicht mehr als Summe von blossen Zufälligkeiten erklärt werden kann, darf das Gericht eine Aussage als unwahr beurteilen. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit einer entlastenden Behauptung, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dass die Vorbringen unglaubhaft sind. Dies gilt vor allem dort, wo die Staatsanwaltschaft gar keinen Beweis führen kann, weil die Behauptung mangels objektivierbarer Umstände nicht widerlegbar und als blosser sogenannte Schutzbehauptung zu qualifizieren ist. Darin liegt weder eine Verletzung des Aussageverweigerungsrechts eines Be- schuldigten gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO bzw. Art.

6 EMRK noch eine verfassungswidrige Umkehr der Beweislast (Urteile des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6, nicht publ. in BGE 138 IV 47; 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen; 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N 231, bei und in Fn. 391; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, N 733; Entscheid des EGMR vom 8. Februar 1996, Murray gegen Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 1996, S. 587, Nr. 47; MEYER-LADEWIG, EMRK, Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden und Basel 2011, Art. 6 N 140 mit Hinweisen).

E. 8

Würdigung der Aussagen der Beschuldigten

E. 8.1

Die Vorinstanz führte zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten aus, sie habe ein legitimes Interesse daran, sich nicht selbst zu belasten, was bei der Würdigung ihrer Aussagen zu berücksichtigen sei (Urk. 69 S. 16 Erw. 3.1.1). Dies ist ein unzulässiger Zirkelschluss im Sinne eines vorweggenommen Schuldpruches und verstösst gegen die Unschuldsvermutung von Art. 32 Abs. 1 BV bzw. den nemo tenetur Grundsatz. Auch Unschuldige haben dasselbe Interesse einer vorteil-

- 17 - haften Sachdarstellung, weshalb diese Feststellung ohnehin nichts zur neutralen Würdigung einer Aussage beizutragen vermag.

E. 8.2

Vor dem Hintergrund der Geständnisse der anderen Mitbeschuldigten ist zu klären, welche Rolle die Beschuldigte bei der ganzen Angelegenheit inne hatte. Würde ihre Version zutreffen, wonach sie keinen blassen Schimmer von dem geplanten Verbrechen in der Bank gehabt habe, hätte sie keinen Grund zum Vertuschen und zum Lügen gehabt. Genau das Gegenteil lässt sich aber ihren Aussagen entnehmen.

E. 8.3

Es sticht ins Auge, dass die Beschuldigte die Bekanntschaft mit den beiden Mitbeschuldigten D._____ und C._____ als rein zufällige flüchtige touristische Begegnung unter Landsleuten im Ausland ohne geplanten Zweck darstellen wollte (vgl. zuletzt auch Urk. 85 S. 5 f. und S. 13 f.). Dies ist einerseits durch die Aussagen der Mitbeschuldigten widerlegt, andererseits durch den Umstand, dass die Beschuldigte wesentliche Sachverhalte in ihrer eigenen Aussage unterschlug bzw. falsch darstellte. So haben sie und B._____ D._____ und C._____ entgegen ihrer Behauptung nicht etwa im Café kennengelernt, sondern diese zuvor auf Anweisung von H._____ in G._____ bei der T._____ -Tankstelle um 12:03 Uhr getroffen und in ihren Mercedes einsteigen lassen. Gemeinsam fuhren sie zunächst zurück ins Zentrum nach G._____ an der F._____ -Filiale vorbei und hernach zum Parkplatz bei der Firma V._____, wo die D._____s ihr Auto, einen Citroen C5 parkiert hatten. Anschliessend fuhren die Autos hintereinander zum Landgasthof Q._____, nota bene demselben Restaurant, wo sich die Beschuldigte und B._____ schon eine Stunde zuvor aufgehalten hatten. Auch dass die Beschuldigte diesen letzteren, sehr aussergewöhnlichen Umstand nicht erwähnte, ist ein Indiz für eine unglaubhafte Aussage. Auch weshalb man die C._____ D._____s zuerst zur F._____ -Filiale fuhr, obschon diese selbst ein Auto hatten, lässt sich mit der Version der Beschuldigten einer flüchtigen Bekanntschaft nicht in

Einklang bringen. Die Beschuldigte führte zwar auf Frage aus, dass sie Leute in einem Café getroffen und mit diesen ein bisschen geredet hätten; diese Leute seien danach aber weggegangen und sie hätten sie nicht mehr gesehen (Urk. 2/4 Antworten 74 und 82). Als Motiv für eine solche Falschaussage liegt die Annahme nahe, dass

- 18 - die Beschuldigte von den kriminellen Absichten von D._____ und C._____ wusste, aber vermeiden wollte, dass sie und ihr Ehemann in irgendeinen näheren Zusammenhang mit diesen beiden Leuten gebracht wurden.

E. 8.4

Auffällig ist im Observationsbericht, wie häufig B._____ telefonierte, und dies erst noch abwechselnd mit zwei Mobiltelefonen. Nach seinen eigenen Aussagen waren diese Telefonate mit dem Unbekannten namens H._____. Diese Telefonate ihres Ehemannes konnten der Beschuldigten nicht verborgen geblieben sein. Unter Eheleuten wäre es völlig normal zu fragen, mit wem oder aus welchem Grund denn der Ehegatte so häufig bzw. andauernd telefonierte. Nicht so die Beschuldigte, jedenfalls nach ihrer Version.

E. 8.5

Ebenso auffällig ist, wie häufig die Beschuldigte mit ihrem Ehemann an der F.____-Filiale vorbeiging bzw. vorbeifuhr. Zunächst fuhr die Beschuldigte mit dem Taxi zum Restaurant M._____ an der Verzweigung L.____-Strasse / N.____-Strasse, direkt neben der F.____-Filiale. Dann betraten sie zwei Ladengeschäfte in unmittelbarer Nähe, ohne dort etwas zu kaufen, und setzten sich anschliessend an einen Tisch auf dem Trottoir des Restaurants P._____ mit Blickrichtung F.____-Filiale. Später holten sie D._____ und C._____ bei der T.____-Tankstelle in U._____ ab, fuhren ohne erkennbaren Grund wieder zurück ins Zentrum von G._____ an der F.____-Filiale vorbei, um dann in derselben Richtung zurück zum Gasthof Q._____ zu fahren. Dies, obschon dieser Gasthof auf halbem Weg zwischen besagter T.____-Tankstelle und der F.____-Filiale liegt, es mit andern Worten gar keinen Grund für einen Umweg via F.____-Filiale gab. Gemäss Aussage von B._____ habe er bei dieser Gelegenheit den C._____ D._____s die F.____-Filiale gezeigt, weil diese besagte Bankfiliale nicht gekannt hätten. Dies konnte der Beschuldigten nicht verborgen bleiben bzw. hätte sie zu Fragen veranlasst, wenn sie keine Ahnung vom Vorhaben gehabt hätte. Schliesslich fuhr die Beschuldigte mit B._____ erneut ins Zentrum, um sich direkt gegenüber der F.____-Filiale auf eine Sitzbank zu setzen.

E. 8.6

Nach einer Erklärung würde auch der Umstand berufen, dass die Beschuldigte und B._____ die beiden Mittäter D._____ und C._____ vom Gasthof Q._____ Richtung F.____-Filiale mitnahmen, diese dann aber merkwürdiger-

- 19 - weise bei der AA.____-Tankstelle, rund 100 Meter vor der F.____-Filiale, aussteigen liessen, obschon D._____ und C._____ ja zur F.____-Filiale gehen wollten. Und weshalb liessen D._____ und C._____ ihr eigenes Auto beim Landgasthof Q._____? Und ganz zufällig warteten dann die Beschuldigte und ihr Ehemann anschliessend vor besagter F.____-Filiale, wo die C._____ D._____s unmittelbar danach ebenfalls zu Fuss eintrafen? Auch dies eine so aussergewöhnliche Begebenheit, welche der Beschuldigten hätte auffallen müssen und zu Fragen an ihren Ehemann veranlasst hätte, falls sie keine Ahnung von der geplanten Aktion gehabt hätte.

E. 8.7

Ganz abgesehen davon, dass die Beschuldigte angeblich nicht bemerkt haben will, dass C._____ vor der Mitfahrt im Mercedes vom Landgasthof zurück ins Zentrum von G._____ inzwischen eine Perücke angezogen hatte (so zuletzt wieder anlässlich der Berufungsverhandlung, Urk. 85 S. 9): Auf den Fotos des Observationsberichts ist leicht erkennbar, dass C._____ eine Perücke trägt (Urk. 1/5 S. 8 f.). Wenn man zuvor mit jemanden eine halbe Stunde lang in einem Restaurant bei Tageslicht am selben Tisch sitzt und ein Gespräch führt, merkt man dies. Wiederum nicht so die Beschuldigte, jedenfalls wenn man ihrer Schilderung Glauben schenken würde.

E. 8.8

Auch die Geschichte mit dem sehenswerten aber unbekanntem Berg ist an den Haaren herbei gezogen. Das ...tal ist sicher eine reizvolle Gegend, aber dass Touristen mit dem Auto extra aus Paris für einen einzigen Tag herreisen (Urk. 1/5 Antwort 74; Urk. 85 S. 5-7 und S. 10 ff.), um dann mit einem Bus von G._____ aus auf einen Berg unbekanntem Namens zu fahren, auf den man mit dem Auto nicht hinauffahren könne, ist völlig ungläubhaft (Urk. 2/2 Antwort 13; vgl. zuletzt auch Urk. 85 S. 5-7 und S. 10 ff.). Auch diese Phantasiegeschichte ist durch die Aussagen des Ehemannes der Beschuldigten widerlegt. Jedenfalls wusste er nichts von einem solchen Ausflug und sagte selbst aus, dass er seiner Ehefrau, der Beschuldigten, erklärt habe, weshalb sie die Bank von der Bushaltestelle aus im Auge behalten müssten (Urk. 3/2 Antwort 38). Auch hier gibt es nur ein vernünftiges Motiv für das Phantasiegespinnst der Beschuldigten: Sie musste irgend einen plausiblen Grund angeben, weshalb sie und ihr Ehemann während der Tat

- 20 - auf der gegenüberliegenden Strassenseite bei der F._____ -Filiale warteten. Auch dieser Erklärungsversuch der Beschuldigten scheidet kläglich.

E. 8.9

Und schliesslich erscheint verdächtig, weshalb die Beschuldigte, als D._____ vor die Türe der F._____ -Filiale trat, die Strasse Richtung F._____ überquerte, die Eingangstüre der F._____ -Filiale beobachtete, mehrmals zu telefonieren versuchte und mit D._____ einige Worte wechselte (Urk. 1/5 S. 8). Die Erklärung der Beschuldigten mit dem Schuhgeschäft überzeugt nicht, einerseits wegen der zeitlichen Koinzidenz mit dem Erscheinen von D._____, andererseits weil man nicht in ein Schuhgeschäft geht, wenn man auf einen Bus wartet, dessen Abfahrtszeit man nicht kennt. Diese Begebenheit ist kein Beweis, aber einmal mehr ein deutliches Indiz für eine weit aktivere Rolle der Beschuldigten beim ganzen Unterfangen, als diese selbst geltend macht.

E. 8.10

Für einzelne der besagten Umstände oder Verhaltensweisen der Beschuldigten gäbe es durchaus unverfängliche Erklärungen. In einem Gesamtzusammenhang und bei einer Gesamtwürdigung ist jedoch offensichtlich, dass solche möglichen, aber doch eher realitätsfremden Erklärungsversuche in einer Anzahl auftreten, welche die Grenze eines Zufalls nach aller menschlicher Erfahrung sprengen. Wenn der Verteidiger ausführt, es sei möglich, dass B._____ der Beschuldigten einmal erzählt habe, er wolle ein Bankgeschäft in der Schweiz tätigen (Prot. I S. 16), es sei möglich, dass Leute bloss wegen einem Bankgeschäft in die Schweiz kämen (Prot. I S. 16), es sei nichts Aussergewöhnliches oder Verbotenes, wenn Ausländer nach G._____ kämen, weil G._____ das Eingangstor vom Osten her sei und das Schloss Q._____ ein lohnendes touristisches Ziel sei (Urk. 14/11 S. 4)

und es in der Schweiz Postautos gebe, welche auf Berge führen (Urk. 14/11 S. 4), dass "Q._____" allenfalls der von der Beschuldigten angesprochene Berg sei (Prot. II S. 13 f.), die Beschuldigte darauf angewiesen sei, dass sie ihrem Ehemann vertrauen könne (Prot. I S. 17) sowie, dass eine Falschaussage noch keinen Diebstahl belege (Prot. I S. 16), so kann ihm im Einzelnen nicht widersprochen werden. Möglich ist alles. Der Verteidiger seziiert jedoch ein gesamtes Geschehen in Einzelteile und versucht so den Blick für den Gesamtzusammenhang zu vernebeln. So etwa beispielsweise, wenn er angesichts der häufigen Telefonate, die B._____ am Tag führte, vorbrachte, es sei doch "verrückt" - d.h. nicht aussergewöhnlich -, wie die Leute heutzutage dauernd telefonieren würden (Prot. I S. 19). Würde die Version der Beschuldigten stimmen, wonach sie komplett ahnungslos gewesen sei, so lässt sich nur schwer erklären, weshalb sie derartige Lügengeschichten aufsuchte. Insofern überzeugt die Behauptung des Verteidigers nicht, sie habe eben im Rahmen ihrer familiären Pflicht, einfach folgsam und ohne Fragen ihren Ehemann begleitet (Prot. I S. 16; ähnlich auch an der Berufungsverhandlung, Prot. II S. 15-17). Natürlich, auch hierfür gäbe es wiederum die theoretische Erklärung, dass die Beschuldigte mit ihren Falschaussagen ihren Ehemann habe schützen wollen. Aber schützen wovon? Diese theoretische Erklärung impliziert wiederum umgekehrt, dass die Beschuldigte eben nicht ahnungslos war, sondern vom kriminellen Vorhaben ihres Ehemannes und den C.____D.____s Kenntnis hatte, wenn auch möglicherweise nicht im Detail.

E. 8.11

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Aussagen der Beschuldigten unglaubhaft sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte denselben Kenntnisstand hatte wie ihr Ehemann. In einer Aussenbetrachtung hat die Beschuldigte zwar nicht dieselben Tatbeiträge wie der Mitbeschuldigte B._____ geleistet (ständiges Telefonieren bzw. Kontakthalten mit "H._____", Fahren des Autos). Dennoch bildete sie mit ihrem Ehemann das Überwachungsteam vor Ort, trat mit diesem als vermeintlich unauffälliges Ehepaar auf und hat zusammen mit ihrem Mann den Tatort rekognosziert und ausgekundschaftet. Dies wird insbesondere auch dadurch belegt, dass die Beschuldigte auf der Vorbeifahrt an der F._____ auf die Bank gezeigt hat und es die Beschuldigte war, die mehrmals zu telefonieren versuchte und mit D._____ einige Worte wechselte, als dieser vor die Türe der F._____-Filiale trat (Urk. 1/5 S. 8). All dies korreliert auch mit der Aussage der Mitbeschuldigten C._____ in der Konfrontationseinvernahme, als sie auf die Frage, ob die Beschuldigte und B._____ vom Diebstahl gewusst hätten, zur Antwort gab: "Ja, natürlich, wir wussten es alle" (Urk. 3/7 S. 10). Die Beschuldigte wollte sich in der Konfrontationseinvernahme zu dieser Aussage nicht äussern.

E. 8.12

Der Sachverhalt der Anklage ist deshalb sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend bewiesen.

- 22 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Mittäterschaft

E. 10

Monaten bereits vollständig durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden hat. VII. Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände Aufgrund des Schuldspruchs bleibt es auch bei der Verwertung der Damenarmbanduhr der Marke Rolex mit Verwendung des Erlöses

zur Deckung der Verfahrenskosten (Urk. 69 S. 58 f.). Die deliktische Verwendung des beschlagnahmten Mobiltelefons lässt sich indes nicht nachweisen. Folglich ist entgegen der Vorinstanz das Mobiltelefon nicht einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB), sondern vielmehr zu verwerten und

- 29 - der Erlös ebenfalls zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Gegen all dies wurde von der Verteidigung nichts Substantiiertes vorgebracht.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Da die Beschuldigten mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt bzw. weil es beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist die vorinstanzliche Kostenverteilung zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO; Urk. 69 S. 61; Dispositivziffern 7-8). Im Berufungsverfahren unterliegt die Beschuldigte mit ihrem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch und den Folgeanträgen. Demgegenüber unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag um Erhöhung der Strafe von 30 auf 48 Monate. Die Frage des Schuldspruchs erscheint gewichtiger als die Frage der beantragten Straferhöhung. Es rechtfertigt sich deshalb die Kosten im Verhältnis der Bedeutung und Tragweite der Anträge den Parteien aufzuerlegen. Die Beschuldigten hat somit zwei Drittel der Kosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen. Der verbleibende Drittel ist auf die Staatskasse zu nehmen. Davon ausgenommen sind einstweilen die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese sind in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO vorläufig auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschuldigte hat diese Kosten allerdings dem Staat zu ersetzen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die amtliche Verteidigung ist für ihre ausgewiesenen und angemessenen Aufwendungen gemäss der eingereichten Honorarnote (Urk. 83) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.